Satzung

zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorranges von Vermeidung, Trennpflicht und Verwertung (Abfallwirtschaftssatzung) vom 04.12.2012

Aufgrund von

- § 4 und § 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/ AbfG)
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Orsingen-Nenzingen am 01.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist die Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorranges von Vermeidung, Trennpflicht und Verwertung (Abfallwirtschaftssatzung) vom 04.12.2012

§ 2 Inhalt der Änderung

§ 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 Höhe der Gebühren für die Abfuhr der Abfälle

- (1) Die Benutzungsgebühren im Bereich Hausmüll und hausmüllähnlicher gewerblicher Siedlungsabfall betragen:
 - a) je Restmüllbehälter

1. mit 80 Liter Behältervolumen	jährlich	70,80 €
2. mit 120 Liter Behältervolumen	jährlich	90,00 €
3. mit 240 Liter Behältervolumen	jährlich	145,20 €

b) je Biomüllbehälter

1. mit 80 Liter Behältervolumen	jährlich	129,60 €
2. mit 120 Liter Behältervolumen	jährlich	168,00 €
3. mit 240 Liter Behältervolumen	jährlich	283,20 €

(2) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Restmüllsäcke ist durch Kauf des Sackes abgegolten. Der Kaufpreis beträgt € 3,00.

- (3) Die Zuteilung eines Windelsacks erfolgt gebührenfrei.
- (4) Die Gebühr für die Änderung eines Behälters nach § 22 Abs. 5 beträgt 20,00 € je Änderung.
- (5) Die Zuschläge für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne von § 22 Abs. 3 dieser Satzung betragen einschließlich Verwaltungsaufwand:
 - a) je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten
 b) je Betriebsstunde des Abholfahrzeuges
 55.00 €

Diese Gebühren werden auch erhoben für das Einsammeln unerlaubt abgelagerter Abfälle nach § 22 Abs. 4. Hinzu kommen die Kosten für die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle (Entsorgungsabgaben ohne andere Beseitigungskosten).

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Orsingen-Nenzingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Orsingen-Nenzingen, 02.12.2015

Volk

Bürgermeister